

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Präsidialabteilung

GZ.: Präs - 21 Po 1 - 86/2

Graz, am 7.10.1986

Ggst.: Entwurf eines Bundesgesetzes
 Über die Haftung für ein
 fehlerhaftes Produkt (Produkt-
 haftungsgesetz);
 Stellungnahme.

Tel.: 7031/2423 od.
2671

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 44 GE/9 86
Datum: 10. OKT. 1986
Verteilte 10. OKT. 1986 Rainer

1. Dem Präsidium des Nationalrates, 1010 Wien I., Dr. Karl Renner-Ring 3 (mit 25 Abdrucken);
2. allen steirischen Mitgliedern des Nationalrates;
3. allen steirischen Mitgliedern des Bundesrates;
4. allen Ämtern der Landesregierungen (Landesamtsdirektion);
5. der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Schenlenstraße 4,

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Landeshauptmann:

Dr. Krainer eh.

F.d.R.d.A.:



AMT DER
STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

An das
Bundesministerium für Jusitz

Museumstraße 7
1070 Wien

GZ Präs - 21 Po 1 - 86/2

Ggst Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Haftung für ein fehlerhaftes
Produkt;
Begutachtungsverfahren.

Bezug: 7023/61-I 2/86

Präsidialabteilung
8010 Graz, Hofgasse 15
DVR 0087122
Bearbeiter
Dr.Taus
Telefon DW (0316) ~~888~~ 7031/2913
Telex 031838 lgr gza
Parteienverkehr
Montag bis Freitag 8 bis 12 Uhr
Bitte in der Antwort das Geschäftszeichen
dieses Schreibens anführen

Graz, am 7.Okttober 1986

Zu dem mit do. Note vom 6.6.1986, obige Zahl, übermittelten Entwurf
eines Bundesgesetzes über die Haftung für ein fehlerhaftes Produkt.
wird gemäß Beschuß der Steiermärkischen Landesregierung vom
nachstehende Stellungnahme abgegeben.

a) Allgemein

Da das ABGB in Fragen des Schadenersatzes vom "Verschuldensprinzip"
ausgeht, ergibt sich die Frage, ob die Produkthaftung überhaupt in
das ABGB eingebunden werden soll, oder ob es nicht sinnvoller wäre,
die Produkthaftung in einem eigenen Gesetz zu regeln.

b) Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs wird wie folgt Stellung
genommen:

Zu § 1322a

Während im Entwurf der Begriff des Herstellers und des Importeurs
definiert erscheint, fehlt diese Begriffsumschreibung für den
Lieferanten.

Diese erscheint im Interesse der Rechtssicherheit notwendig zu sein,
da gemäß Z. 3 die subsidiäre Haftung jedes Lieferanten vorgesehen ist.

- 2 -

Des weiteren ist im Entwurf Schadenersatz nur für den S 5.000,-- übersteigenden Teil des Schadens vorgesehen. Wie den Erläuterungen entnommen werden kann, beträgt der Selbstbehalt des Geschädigten nach der EG-Richtlinie S 7.500,--. Da aber nach Ansicht der Steiermärkischen Landesregierung die Produkthaftung für Österreich nicht strenger sein soll als in der EG-Richtlinie vorgesehen, wird angeregt, diese Selbstbehaltsgrenze des Geschädigten auf die EG-Richtlinie abzustimmen.

Zu § 1322 c

Im Absatz 1 lit. b) des Entwurfes ist normiert, daß die Haftung desjenigen ausgeschlossen ist, der beweist, daß er dies nicht gewerbsmäßig getan hat.

Da die Definition des Begriffes "nicht gewerbsmäßig" fehlt, wäre im Interesse einer eindeutigen Interpretation eine solche Begriffsumschreibung ebenfalls notwendig.

Des weiteren müßte nach Ansicht der Steiermärkischen Landesregierung gerade für den Pfuscher, worunter derjenige zu verstehen ist, der nach der GewO 1973 eine gewerbliche Tätigkeit unbefugt ausübt, die Produkthaftung gelten.

Des weiteren erscheint der im Entwurf vorgesehene Haftungsrahmen von 1 Milliarde Schilling zu hoch zu sein. Es ergibt sich hiebei die Frage, ob eine derartig hohe Haftungssumme überhaupt versicherbar ist.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Landeshauptmann:

(Dr. Josef Krainer)